



Das Recht der Verpackungsentsorgung - Die Verpackungsverordnung

BME-Thementag „Einkauf von Verpackungen“,
Düsseldorf/Neuss, 21. August 2007

Dr. Andreas Kersting
Rechtsanwalt

www.baumeister.org



- **Verpackungsverordnung (VerpackV):**
Verordnung der Bundesregierung vom 21.08.1998
- **Rechtsgrundlagen: Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)**
- **Umsetzung von Vorgaben des Europarechts**, insbes. der Richtlinie 94/62/EG des Europ. Parlaments und des Rates vom 20.12.1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/12/EG vom 11.02.2004
- **bislang vier Änderungsverordnungen**
- **5. Novelle der VerpackV geplant**, BMU-Arbeitsentwurf vom 02.03.2007

Ziele

Anwendungsbereich

Begriffe



→ Ziele der VerpackV:

- **Vermeidung bzw. Verringerung der Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt**
(§ 1 Abs. 1 VerpackV)
- **Stärkung des Anteils von Mehrweggetränkeverpackungen und ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen**
(§ 1 Abs. 2 VerpackV)

Ziele

Anwendungsbereich

Begriffe



→ Anwendungsbereich der VerpackV:

- **alle im Geltungsbereich des KrW-/AbfG in Verkehr gebrachten Verpackungen**
- **unerheblich, ob Anfall der Verpackungen in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushaltungen oder anderswo**
- **unerheblich, aus welchen Materialien die Verpackungen bestehen**

(vgl. § 2 Abs. 1 VerpackV)

Ziele

Anwendungsbereich

Begriffe



→ Begriffe der VerpackV (1):

„Verpackungen“ sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 VerpackV :

- **Produkte**
- **aus beliebigen Materialien hergestellt**
- **zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden**
- **Bsp. für Verpackungen: Süßigkeiten-Schachteln, Einwegteller; nicht: Teebeutel, Wursthäute, Einwegbestecke** (vgl. Anhang V VerpackV)

Ziele

Anwendungsbereich

Begriffe



→ Begriffe der VerpackV (2):

„**Verkaufsverpackungen**“ sind gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VerpackV :

- **Verpackungen**
 - **angeboten als eine Verkaufseinheit**
 - **Anfallen beim Endverbraucher** (= bei demjenigen, der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiterveräußert)
- oder*
- **Verpackungen**
 - **ermöglichen oder unterstützen die Übergabe von Waren an den Endverbraucher (Serviceverpackungen)**
 - **eingesetzt vom Handel, der Gastronomie u. anderen Dienstleistern**
- und/oder*
- **Einweggeschirr**

Ziele

Anwendungsbereich

Begriffe



→ Begriffe der VerpackV (3):

„Umverpackungen“ sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 VerpackV:

- **Verpackungen**
- **Verwendung als *zusätzliche* Verpackungen zu Verkaufsverpackungen**
- **keine Erforderlichkeit der Verwendung für die Abgabe an den Endverbraucher aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit oder des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung**

Ziele

Anwendungsbereich

Begriffe



→ Begriffe der VerpackV (4):

„Transportverpackungen“ sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 VerpackV:

- **Verpackungen**
- **Erleichterung des Transports von Waren *oder* Bewahrung von Waren auf dem Transport vor Schäden *oder* Verwendung aus Gründen der Sicherheit des Transports und Anfallen beim Vertreiber**

Ziele

Anwendungsbereich

Begriffe



→ Begriffe der VerpackV (5):

„Hersteller“ ist gemäß § 3 Abs. 8 VerpackV:

- **wer Folgendes herstellt:**
Verpackungen, Packstoffe oder Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Verpackungen hergestellt werden, oder Waren in Verpackungen,
oder
- **wer Verpackungen in den Geltungsbereich der VerpackV einführt**

Ziele

Anwendungsbereich

Begriffe



→ Begriffe der VerpackV (6):

„Vertreiber“ ist gemäß § 3 Abs. 9 VerpackV:

- **wer Folgendes in Verkehr bringt:**
Verpackungen, Packstoffe oder Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Verpackungen hergestellt werden, oder Waren in Verpackungen, gleichgültig auf welcher Handelsstufe
oder
- **der Versandhandel**

Rücknahmepflichten für Verpackungen (VerpackV 1998)

Rücknahmepflichten für
Transportverpackungen:
§ 4 VerpackV

Rücknahmepflichten für
Umverpackungen:
§ 5 VerpackV

Rücknahmepflichten für
Verkaufsverpackungen:
§§ 6 f. VerpackV

Rücknahmepflichten für Verpackungen (VerpackV 1998)

Rücknahmepflichten für
Transportverpackungen:
§ 4 VerpackV

Rücknahmepflichten für
Umverpackungen:
§ 5 VerpackV

Rücknahmepflichten für
Verkaufsverpackungen:
§§ 6 f. VerpackV

- Pflicht des **Herstellers**
- Pflicht des **Vertreibers**



- nach Rücknahme:**
- **erneute Verwendung**
oder
 - **stoffliche Verwertung**

Rücknahmepflichten für Verpackungen (VerpackV 1998)

Rücknahmepflichten für
Transportverpackungen:
§ 4 VerpackV

Rücknahmepflichten für
Umverpackungen:
§ 5 VerpackV

Rücknahmepflichten für
Verkaufsverpackungen:
§§ 6 f. VerpackV

- Pflicht des **Vertreibers**
- keine Herstellerpflicht
- nicht, wenn Endverbr. Warenübergabe in Umverpackung verlangt: dann § 6 f. VerpackV entsprechend

nach Rücknahme:

- **erneute Verwendung**
oder
- **stoffliche Verwertung**

Rücknahmepflichten für Verpackungen (VerpackV 1998)

Rücknahmepflichten für
Transportverpackungen:
§ 4 VerpackV

Rücknahmepflichten für
Umverpackungen:
§ 5 VerpackV

Rücknahmepflichten für
Verkaufsverpackungen:
§§ 6 f. VerpackV

nach Rücknahme:
• **erneute Verwendung**
oder
• **stoffliche Verwertung**

nach Rücknahme:
stoffliche Verwertung
(Anford. des Anhangs I
der VerpackV)

• grds. Pflichten von
Vertreibern und Herstellern
• **aber: Entfallen der Pflichten
bei Beteiligung an einem
System im Sinne des
§ 6 Abs. 3 VerpackV**
(z.B. DSD – Der Grüne Punkt)
• Rücknahmepflichten für **Verkaufs-
verpackungen schadstoffhaltiger
Füllgüter: § 7 VerpackV**

Sonstige Bestimmungen der VerpackV (1998)

→ Verwertungsquoten (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 der VerpackV):

- **Glas:** 75 %
- **Weißblech:** 70 %
- **Aluminium:** 60 %
- **PPK (Papier, Pappe, Karton):** 70 %
- **Verbunde:** 60 %
- **Kunststoffe:** 60 %,

[davon wiederum 60 % durch Verfahren, bei denen stoffgleiches Neumaterial ersetzt wird oder der Kunststoff für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt (werkstoffliche Verfahren)]

Sonstige Bestimmungen der VerpackV (1998)

→ Spezielle Regelung für Kunststoffverpackungen aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, deren sämtliche Bestandteile kompostierbar sind (gemäß hersteller-unabhängiger Zertifizierung nach anerkannten Prüfnormen), vgl. § 16 Abs. 2 VerpackV:

- keine Rücknahmepflichten der Hersteller/Vertreiber, soweit Verwendung als Verkaufsverpackungen; keine Beteiligung am System eines Systembetreibers (§ 6 VerpackV findet insgesamt keine Anwendung)
- Hersteller/Vertreiber haben lediglich sicherzustellen, dass ein „möglichst hoher Anteil“ der Verpackungen einer Verwertung zugeführt wird

Sonstige Bestimmungen der VerpackV (1998)

→ Spezielle Regelungen über Einweggetränkeverpackungen
(insbesondere Pfanderhebungspflicht der Vertreiber):
§§ 8 bis 10 VerpackV

Sonstige Bestimmungen der VerpackV (1998)

→ Drittbeauftragung gemäß VerpackV:

- zulässig gem. § 11 Satz 1 VerpackV
- mögliche Auftraggeber: Hersteller, Vertreiber von Verpackungen
- Gegenstand der Beauftragung: Erfüllung der Pflichten der Hersteller/Vertreiber gem. VerpackV, insbes.: Rücknahmepflichten
- insbes. Zulässigkeit sogenannter „Selbstentsorgungssysteme“
- aber: keine Umgehung des § 6 Abs. 3 VerpackV;
das Verhalten eines beauftragten Dritten darf nicht faktisch dem eines Systembetreibers entsprechen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.03.2006, Az.: 7 C 9/05)

Anforderungen der VerpackV (1998) an das Herstellen, Inverkehrbringen und Kennzeichnen von Verpackungen

Allgemeine Anforderungen
§ 12 VerpackV

Schwermetallkonzentration
§ 13 VerpackV

Kennzeichnung
§ 14 VerpackV

- **Begrenzung von Verpackungsvolumen und – masse auf Mindestmaß, das zur Erhaltung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene des verpackten Produkts und zu dessen Akzeptanz für den Verbraucher angemessen**
- **Möglichkeit der Wiederverwendung oder Verwertung sowie Beschränkung der Umweltauswirkungen bei Verwertung/Beseitigung von Verpackungsabfällen auf Mindestmaß**
- **Beschränkung von schädlichen und gefährlichen Stoffen und Materialien bei Beseitigung von Verpackungen/ Verpackungsbestandteilen in Emissionen, Asche und Sickerwasser auf Mindestmaß**

Anforderungen der VerpackV (1998) an das Herstellen, Inverkehrbringen und Kennzeichnen von Verpackungen

Allgemeine Anforderungen
§ 12 VerpackV

Schwermetallkonzentration
§ 13 VerpackV

Kennzeichnung
§ 14 VerpackV

- **Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI**
kumulativ nicht höher als 100 ppm (§ 13 Abs. 1 VerpackV)
- **Ausnahmen** geregelt in § 13 Abs. 2, Abs. 3 VerpackV
(z.B. vollstd. aus Bleikristall hergestellte Verpackungen;
Verpackungen in eingerichteten Systemen zur Wiederverwendung)

Anforderungen der VerpackV (1998) an das Herstellen, Inverkehrbringen und Kennzeichnen von Verpackungen

Allgemeine Anforderungen
§ 12 VerpackV

Schwermetallkonzentration
§ 13 VerpackV

Kennzeichnung
§ 14 VerpackV

- **keine Kennzeichnungs-Pflicht** gem. VerpackV
- **aber : Möglichkeit** der freiwilligen Kennzeichnung von Verpackungen, jedoch nur mit den Nummern und Abkürzungen, die im Anhang IV der VerpackV festgelegt sind (Verwendung anderer Nummern/Abkürzungen unzulässig, vgl. § 14 Satz 2 VerpackV)
- Bsp.: Stoff Polyethylenterephthalat, Abkürzung PET, Nummer 1
- Bsp.: Stoff Wellpappe, Abkürzung PAP, Nummer 20

5. Novelle der VerpackV, Arbeits-Entwurf des BMU, Stand: 02.03.2007

- **Spezifizierung d. Begriffs „private Endverbraucher“, § 1 Abs. 11 VerpackV):**
 - bislang: **„Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen“**, wobei vergleichbare Anfallstellen nicht abschließend genannt, sondern beispielhaft aufgezählt, so z.B.: Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen und Freiberufler sowie landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe (Ausnahme: kleinere Druckereien und sonstige papierverarbeitende Betriebe), vgl. § 1 Abs. 11 VerpackV (1998)
 - neu: **„private Haushaltungen und diesen gleichgestellte Anfallstellen“**, wobei private Haushaltungen: „Anfallstellen, an denen eine private Lebensführung stattfindet, die mit dem Wohnen verknüpft ist“ und wobei gleichgestellte Anfallstellen (abschließend!): karitative Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, kleine und mittlere Anfallstellen des Kultur und Freizeitbereichs, Gaststätten, Hotels, Gewerbebetriebe, „kleinere“ Freiberufler, vgl. § 1 Abs. 11 VerpackV (Entwurf)

5. Novelle der VerpackV, Arbeits-Entwurf des BMU, Stand: 02.03.2007

• Neugestaltung des Rechts der Verkaufsverpackungen (1):

- Pflicht der Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen, die zum Anfall beim privaten Endverbraucher bestimmt sind, zur Beteiligung an dem System eines Systembetreibers (NEU!); d.h.: *insoweit* keine Selbstentsorgerlösung mehr möglich
- Kostentragungspflicht auch solcher Hersteller/Vertreiber ggü. den Systembetreibern, die ihrer Pflicht zur Beteiligung nicht nachkommen (NEU!)
- keine Pflicht zur Beteiligung für Hersteller/Vertreiber von Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen; *insoweit* Selbstentsorgerlösungen nach wie vor möglich

5. Novelle der VerpackV, Arbeits-Entwurf des BMU, Stand: 02.03.2007

• **Neugestaltung des Rechts der Verkaufsverpackungen (2):**

→ **Pflicht der Hersteller/Vertreiber zur Abgabe einer sogenannten „Vollständigkeitserklärung“ für in den Verkehr gebrachte Verkaufsverpackungen, die zum Anfall beim privaten Endverbraucher bestimmt sind (NEU!)**

5. Novelle der VerpackV, Arbeits-Entwurf des BMU, Stand: 02.03.2007

Konsequenzen der Novelle für den Einkauf von Verpackungen und Entsorgungsdienstleistungen:

- **keine Änderungen im Bereich von Transport- und Umverpackungen:**
 - weiterhin *Rücknahmepflichten* (Hersteller/Vertreiber bzw. Vertreiber);
nach Rücknahme *erneute Verwendung* oder *stoffliche Verwertung*
 - Markt für gebrauchte Transport- und/oder Umverpackungen?
 - nach wie vor Möglichkeit der Hersteller/Vertreiber bzw. Vertreiber,
sich zur Erfüllung ihrer VerpackV-Rücknahmepflichten Dritter zu bedienen (insbes. Einrichtung eines Selbstentsorgersystems)
- **Selbstentsorgersystem der Hersteller/Vertreiber auch weiterhin möglich bei Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen**

5. Novelle der VerpackV, Arbeits-Entwurf des BMU, Stand: 02.03.2007

Konsequenzen der Novelle für den Einkauf von Verpackungen und Entsorgungsdienstleistungen:

- **wesentliche Änderung im Bereich der Verkaufsverpackungen, die zum Anfall beim privaten Endverbraucher bestimmt sind:**
 - **künftig Pflicht der Hersteller/Vertreiber zum Abschluss eines Vertrages mit einem Systembetreiber, der dann für die Verwertung jener Verkaufsverpackungen zuständig ist**
 - **aber künftig auch ohne Vertragsabschluss Zahlungsanspruch der Systembetreiber gg. Hersteller/Vertreiber für seine Entsorgungstätigkeit**
 - **Selbstentsorgungssysteme in diesem Bereich künftig nicht mehr möglich**